



Vorbericht.

Sie hoch angelegen dem Teutschen Vaterland und seinen besondern Staaten die Aufrechthaltung derer hohen Reichs-Ständischen Gerechtsamen seyn müsse, solches ist aus so verschiedenen Haupt-Grund = Gesäßen, Friedens = Schlüssen und sorgfältigen Versicherungen, wie noch der darauf vorzüglich bestehenden Teutschen Reichs = Verfassung, auch damit versicherten gemeinsamen Ruhestand selbst, des mehreren abzunehmen. In dessen guter Rücksicht bey sämtlichen hohen und übrigen Reichs = Ständen es jederzeit ein tiefes Nachdenken und Eindruck veranlasset, wann selbigen durch unleidliche Zündthigungen zu nahe getreten, und mit deren gefährlichen Folgerungen zugleich die Verfassung sämtlicher, so geist = als weltlicher Teutschen Fürsten = Staaten in Gefahr gesetzt werden wollen: So viel weniger aber dem gesamtten hohen Corpori Statuum Evangelicorum die anmaßliche Aufstellung derer, nach so vielfältigen damit zuvor verursachten Unruhen, durch die verbindlichste Vereinigungen und Friedens = Schlüsse beygelegten besondern Beschwerden, jemals gleichgültig seyn können. Der ganze Verlauf der aus denen Schmalcaldischen Unruhen ihren ersten Ursprung hernehmenden, wiewohl noch jedesmal fehlgeschlagenen, Reichskündigen Zudringlichkeit des löblichen Teutschen Ritter = Ordens, entgegen das Hochfürstliche Gesamt = Haus Hessen, welche von Anfang an, wegen ihrer sonderbaren Beschaffenheit, einen beträchtlichen Gegenstand derer Reichs = Tags Handlungen abgegeben, und nach einer geraumen Zeit nur neuerlich, wieder rege gemacht, auch unter dem vorgesetzten hohen Nahmen des Herrn Churfürstens zu Cöln, als Herrt

)C

Hoch =

Vorbericht.

Noch- und Teutschmeisters Chur- Fürstliche Durchlaucht, bisher fortgeführt worden, kan vorzüglich dahin gerechnet werden: Nachdem man von der Gegenseite die wahre und eigentliche Grund- Stützen jener Reichs- Ständischen Territorial-Hoheit überhaupt, wie noch die damit zugleich und sonst wohl versicherte hohe Gerechtsamen derer Evangelischen Reichs-Fürsten und Ständen insbesondere, zu untergraben und beyden einen gefährlichen Stoß bezubringen, bemühet ist; dergestalten, daß denen anmaßlichen Sachführern bisher zugelassen worden, die ihnen diensam geschienene Angelegenheiten auf eine der Reichs- Ständischen Hoheit so verkleinerliche, als in denen Gesäßen und Friedens Schlüssen höchlich verbottene befreundliche Weise, in öffentlichen Schriften und Abdrücken vor ohngezweifelte Wahrheiten zu vertheidigen. Es würde um die hohe Zuständigkeit derer Teutschen Landes-Regenten sehr mißlich aussehen, wosferne Ihren geist- und weltlichen Unterthanen nachgelassen seyn sollte, mit angemessener Mißdeutung derer, in Kraft der hohen Landes-Obrigkeit, ihnen vormals ertheilten Freyheits-Briefen; Ableugnung des Territorii und zu dem Ende beygebrachten corruptirten Urkunden; wie noch mit anderen Gefährlichkeiten, Dero so viel hundertjährige ruhige Besitz-Rechte streitig zu machen; höchst Dieselbe und Ihre nachgesetzte Collegia, wegen angeschuldigter Gewaltthat, ärgerlich zu blamiren; damit in beschwerliche Rechts-Händel einzuflechten, und Sie dabey durch ohnablässiges Angehen derer höchsten Reichs- Gerichten, bey so vielfältigen anderen und wichtigeren Geschäften, auf alle mögliche Art zu übereilen.

In diesem vorzüglichem Betracht hat man der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die in denen anderseitigen sämtlichen Vorlegungen enthaltene vielfältige Gefährden und grosse Unrichtigkeiten in ihrer wahren Beschaffenheit darzustellen, und einem erleuchteten Publico nunmehr das Urtheil zu überlassen; keinesweges aber in der Meinung sich zu einiger Beweisführung, in Ansehung der vorhin kundbaren Fürstlich-Herrlichen hohen Landes-Zuständigkeit, schuldig zu halten, als welche ohne dem, nach Beschaffenheit dergleichen Angelegenheiten, demjenigen billig obliegt, welcher von der Regul sich auszunehmen gedencet; ausser dem auch noch das sonderbare Verhältnis der gegenwärtigen Sache solches auf jener Seite ohnwiderrsprechlich erfordern will. Indessen dürfte aus dem bisherigen schon so viel vorläufig abgenommen werden, daß denen anderseitigen Anmassungen nicht der geringste Schein eines erforderlichen Rechts-Grundes zu statten komme, mithin dem neuerlichen Klagenwesen kein anderer Ausgang, dann sämtliche vorhergehende noch genommen, zuzutrauen seye.